

Statuten der Pfadiabteilung Heidegg

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen "Pfadiabteilung Heidegg", nachstehend als Abteilung genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Embrach.

2 Die Abteilung entstand aus der Fusion der Mädchenabteilung Heidegg und der Knabenabteilung St. Georg in Embrach.

3 Die Abteilung besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist Mitglied des Kantonalverbandes Pfadi Züri und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 2 Zweck

1 Die Pfadibewegung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales ~~Bewusstsein~~-Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Rücksichtnahme gegenüber Andern fähig macht

2 Im ~~weiteren~~ Weiteren verfolgt die Abteilung mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Art. 1 und 2 der Statuten der PBS

II Mitgliedschaft

Art. 3 ~~Aktivmitgliedschaft~~ Aktivmitgliedschaft

1 ~~Aktivmitglieder~~ Aktivmitglieder sind alle ~~Wölfe, Bienli, Biber, Wölfe, Pfadfinder/-innen, Raider~~ und Rover, eingeschlossen aller ~~Führer/-innen~~ Leiter/-innen, die gemäss Art.4 dieser Statuten in die Abteilung aufgenommen wurden und Aktivmitglieder in Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Statuten der Pfadi Züri und Art. 5 der PBS.

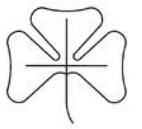
Art.4 Beginn der Aktivmitgliedschaft

1 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt, auf Einreichung eines entsprechenden Anmeldeformulars, durch ~~den die den/die~~ den/die Abteilungsleiter/-in. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

1 Der Austritt kann jederzeit bei dem/der Abteilungsleiter/-in eingereicht ~~werden nachdem~~ werden, nachdem das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nachgekommen ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2 In Ausnahmefällen oder bei schweren Verfehlungen kann der/die Abteilungsleiter/-in, auf Antrag des ~~Führerates~~ Abteilungsrates, ein Mitglied, unter Angaben von Gründen, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied ~~hat innert 14 Tagen das Recht~~ hat das Recht, innert 14 Tagen einen Rekurs an die Mitgliederversammlung einzureichen.



III Organisation

Art. 6 Organe

1 Die Organe der Abteilung sind:

A Die Mitgliederversammlung (MV)

B ~~Der Führerrat (FR)~~ Der Abteilungsrat (AR)

C Die Abteilungsleitung

D ~~Das Elternkomitee (EK)~~ Der Elternrat (ER)

A Die Mitgliederversammlung (MV)

1 Die MV ist oberstes Organ der Abteilung und wird von dem/der Abteilungsleiter/-in geleitet. Bei Verhinderung des/der Abteilungsleiter/-in, übernimmt sein/ihre Stellvertreter/-in die Leitung der MV.

2 Sie umfasst als Stimmberechtigte die an der MV teilnehmenden Aktivmitglieder.

3 Die MV wird von dem/der Abteilungsleiter/-in nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, unter ~~Beilage~~ Beilage einer provisorischen Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen.

5 Die MV bestätigt die vom ~~FR~~ AR getroffene Wahl des/der Abteilungsleiter/in. Ebenso wählt die MV die vom ~~FR~~ AR vorgeschlagenen ~~EK-mitglieder~~ ER-Mitglieder und den/die von dem/der Abteilungsleiter/-in vorgeschlagene Kassier/-in.

6 Die MV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe und kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

7 Die MV kann nur Dinge beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt wurden. Anträge zur Aufnahme in diese sind vor Beginn der MV dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

8 Die MV genehmigt die Jahresrechnung und deren ~~Revisionbericht~~ Revisionsbericht, den Jahresbericht der Abteilungsleitung sowie das vom ~~FR~~ AR vorgeschlagene Budget.

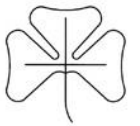
9 Die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder werden zu ihrer Information über die Tätigkeit der Abteilung ebenfalls zur MV eingeladen.

B Die Abteilungsleitung

1 Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der Abteilungsleiter/-in (AL). Er/sie ist der/die höchste ~~Führer/-in~~ Leiter/-in der Abteilung und bildet das ausführende Organ der Abteilung. ~~Er/sie kann zu seiner/ihrer Unterstützung einen Abteilungsstab von max. 5 Mitgliedern bilden.~~

2 Der/die AL sollte volljährig sein und den Panoramakurs oder einen entsprechenden Kurs besucht haben.

3 Der/die AL vertritt die Abteilung nach aussen. Er/sie ernennt die Mitglieder des ~~FR~~ AR und bestimmt seinen/ihren Stellvertreter aus den Reihen des ~~FR~~ AR.



4 Weisungen des/der AL bezüglich Sicherheit im Pfadibetrieb sind für alle Führer/-innen Leiter/-innen verbindlich.

5 Es ist anzustreben, dass das Amt des AL von zwei gleichgestellten Führern Leitern bekleidet wird, wobei in diesem Fall beide Geschlechter vertreten sein müssen. Nach Möglichkeit sollten in diesem Fall beide Geschlechter vertreten sein.

~~6 Sofern der/die AL nicht selbst der geschlechtlichen Minderheit angehört, soll dies wenigstens im Abteilungsstab angemessen vertreten sein.~~

C Der Führerrat-Abteilungsrat

1 Der FR-AR wird von dem/der AL präsiert. Dem FR-AR gehören zusätzlich folgende Mitglieder an:

- 4 1. ~~Stufen Einheitsführer~~ Biberstufe Einheitsleiter/-innen
- 4 2. ~~Stufen Einheitsführer~~ Wolfsstufe Einheitsleiter/-innen
- 4 3. ~~Stufen Einheitsführer~~ Pfadistufe Einheitsleiter/-innen
- 4 4. ~~Stufen Einheitsführer~~ Piostufe Einheitsleiter/-innen

2 Im FR-AR muss die geschlechtliche Minderheit angemessen vertreten sein.

3 Der FR-AR entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statuarisch einem anderem Organ übertragen sind. Der/die AL kann sich im Rahmen von Art. 6B, Ziffer 4 gewisse Entscheide vorbehalten.

4 Der FR-AR ist auch beschlussfähig wenn Ämter vakant sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5 Der FR AR berät das Budget und setzt den Mitgliederbeitrag fest, nach Beizug des Kassiers als Berater.

D ~~Das Elternkomitee (EK)~~ Der Elternrat (ER)

1 ~~Das EK~~ Der ER besteht aus max. 9 gesetzlichen Vertretern der Aktivmitglieder. Die Mitglieder des ~~EK~~ ER werden auf Antrag des FR AR von der MV für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2 ~~Das EK~~ Der ER steht der Abteilungsleitung bzw. dem FR AR mit beratender Funktion zur Seite, lässt ihr jedoch in ihrer pfaderischen Arbeit volle Freiheit.

3 Gesetzliche Vertreter von Aktivmitgliedern auf ~~den Stufen~~ Abteilungsleitung und ~~Führerrat~~ Stufe Leiter oder höher können nicht in ~~das EK~~ den ER gewählt werden.

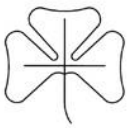
4 ~~Das EK~~ Der ER wählt aus seinen Reihen zwei Rechnungsrevisoren (s. Art. 9.1).

IV Finanzen

Art. 7 Mitgliederbeitrag

1 Die Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe vom FR AR festgesetzt wird.

Der/Die AL kann in besonderen Fällen einem Mitglied den Beitrag reduzieren oder erlassen.



Art. 8 Vereinsvermögen

1 Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

2 Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen, Finanzaktionen, Vereinsanlässen sowie Vermögenserträge aus dem Abteilungsvermögen.

Art. 9 Jahresrechnung

1 Der/Die Kassier/-in legt der MV jährlich eine per 31. Dezember abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung vor.

Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Abteilung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 11 Versicherungen

1 Die Aktivmitglieder sind an den offiziellen Anlässen im Rahmen der von der Pfadi Züri abgeschlossenen Policen gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

2 Die Versicherungsprämien sind im Mitgliederbeitrag enthalten.

V Schlussbestimmungen

Art. 12 Statutenänderungen

1 Über Statutenänderungen beschliesst die MV mit 2/3-Mehrheit.

2 Die Statutenänderungen treten nach Beschluss der MV sofort in Kraft.

Art. 13 Auflösung des Vereinsstatus

1 Über die Auflösung des Vereinsstatus beschliesst die MV mit 3/4-Mehrheit. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 14 Auflösung der Abteilung

1 Über die Auflösung der Abteilung beschliesst die MV mit 3/4-Mehrheit. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

2 Das Vermögen der Abteilung geht an die Pfadi Region Winterthur, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 2 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

Art. 15 Vertretung an der DV der Pfadi Züri und der Region Winterthur

1 Der FR AR wählt auf Antrag des/der AL die der Abteilung zustehenden Delegierten für die DV der Pfadi Züri.

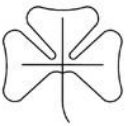
Art. 16 Inkraftsetzung

1 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung (Abteilungsrat) vom 30.3.14 17.03.2019 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand der Pfadi Region Winterthur genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.



Pfadi HeidiGG

EMBRACHERTAL



Der Abteilungsrat:

Ort, Datum

Vulgo, Unterschrift

Ort, Datum

Vulgo, Unterschrift

Präsident/in Pfadi Region Winterthur:

Ort, Datum

Vulgo, Unterschrift

DA LAUFT ÖPPIS...